

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder der  
Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL  
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT  
Stadt Brandenburg an der Havel  
Beigeordneter für Ordnung und Sicherheit

Michael Brandt  
Nicolaiplatz 30  
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 74 00  
Fax: (03381) 58 74 04  
E-Mail: michael.brandt@stadt-  
brandenburg.de

## Beschlussantrag an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel Nr.: 076/2020 „Böllerefreier Marienberg“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE

DATUM  
02.03.2020

UNSER ZEICHEN  
SVBRB-V-32-32.0.01

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem, im Betreff genannten Beschlussantrag soll die Verwaltung beauftragt werden, darauf hinzuwirken, dass an Silvester eine feuerwerks- und böllerefreie Zone am Marienberg eingerichtet wird.

Die Ordnungsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel hat in Kenntnis des Beschlussantrages die ordnungsrechtlichen Möglichkeiten der Umsetzung des Antrages mit folgendem Ergebnis geprüft:

Aufgrund der bestehenden abschließenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen im Sprengstoff- und Immissionsschutzrecht gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage, auf welcher durch die Stadt Brandenburg an der Havel ein vollständiges oder partielles Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen verfügt werden könnte.

### 1. Sprengstoffrecht

Feuerwerkskörper bzw. pyrotechnische Gegenstände unterliegen dem Sprengstoffrecht. Das Sprengstoffrecht ist Bestandteil der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Art. 73 GG). Es wurde mit dem Sprengstoffgesetz sowie den zugehörigen Verordnungen durch den Bundesgesetzgeber ausgestaltet. Ausschließlich der § 24 der 1. SprengV sieht eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage, der im einzelnen zuständigen Behörde, nach der Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung (GSZV) vor.

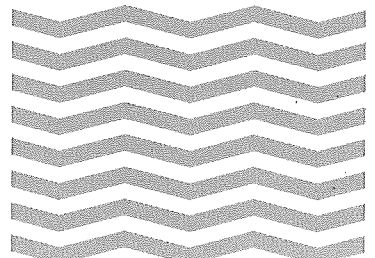
BANKVERBINDUNGEN  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26  
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank  
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60  
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin  
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09  
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ  
Hinweise zur Datenverarbeitung und  
zum elektronischen Schriftverkehr:  
[www.stadt-brandenburg.de/datenschutz](http://www.stadt-brandenburg.de/datenschutz)



In § 23 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) ist geregelt, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 ausschließlich am 31. Dezember und 1. Januar von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgebrannt werden dürfen. An den anderen Tagen ist dies nur den Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 oder 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 dieses Gesetzes gestattet.

Gem. § 24 Abs. 1 der 1.SprengV können aus begründetem Anlass Ausnahmen hier von zugelassen werden.

Weitergehende Verbote können gem. § 24 Abs. 2 der 1. SprengV unter bestimmten, gesetzlich abschließend definierten Tatbeständen ganzjährig und somit auch für den 31. Dezember und den 1. Januar angeordnet werden.

Dies ist möglich, wenn pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, abgebrannt werden sollen.

Eine Brandgefahr, welche ein Einschreiten der Ordnungsbehörde, rechtfertigen könnte, ist aufgrund der nicht vorhandenen baulichen Strukturen auf dem Marienberg nicht gegeben. Fachwerkhäuser, besonders brandempfindliche historische Bausubstanz bzw. Reetdachhäuser sind nicht vorhanden.

Für bestimmte dichtbesiedelte Gemeinden oder Teile von Gemeinden kann zu bestimmten Zeiten die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung untersagt werden. Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung sind Böller der jeweiligen Kategorie, Kanonenschläge oder schlichte Hallraketen, ohne jegliche Lichteffekte. Feuerwerksbatterien, oder besser gesagt Verbundfeuerwerksartikel, die sich zunehmender Beliebtheit erfreuen, fallen nicht unter diese gesetzliche Definition. Die Verwendung dieser kann aus sprengstoffrechtlicher Sicht nicht untersagt werden.

Auch hierfür liegen auf und um den Marienberg die Voraussetzungen für ein ordnungsbehördliches Eingreifen nicht vor.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei Beachtung der bestehenden Gesetzeslage und ordnungsgemäßer Handhabung von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen keine erhöhte Gefahr besteht. Hier wird auf das vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes (4. SprengGÄndG) verwiesen. Dabei wurde folgende Definition verfasst:

Feuerwerksgegenstände der Kategorie 2, stellen eine geringe Gefahr dar. Sie besitzen einen geringen Schallpegel und sind zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen. Daher kann bei der Handhabung dieser Artikel von keiner erhöhten Gefahr ausgegangen werden.

Dies umfasst selbstverständlich nicht das Fehlverhalten Einzelner, welches im Einzelfall auch strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Relevanz haben kann. In diesen Fällen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Polizei zu rufen oder dies im Nachhinein zur Anzeige zu bringen.

## 2. Immissionschutzrecht

Eine Eingriffsmöglichkeit für die Gemeinden nach dem Landesimmissionschutzgesetz des Landes Brandenburg (LlmschG) über die Regelungen des § 12 LlmschG hinaus, wird ebenfalls nicht gesehen.

Gemäß § 28 der 39. Der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes können die zuständigen Behörden Pläne ggf. für kurzfristige Maßnahmen erstellen um die Gefahren der Grenzwertüberschreitungen für die Feinstaubbelastung zu verringern oder zu beschränken.

Eine Gefahr für die Gesundheit aufgrund einer grenzwertüberschreitenden Feinstaubbelastung, verursacht durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen müsste jedoch, zeitlich für den 31. Dezember und 01. Januar eines konkreten Jahres und ggf. räumlich beschränkt auf den Marienberg, gerichtsverwertbar nachgewiesen werden.

Gem. § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Umwelt, da diese Verordnung nichts anderes bestimmt hat.

### 3. Naturschutz

Das Heranziehen des Umwelt-/Naturschutzrechtes zum Schutz von Vögeln oder bestehendem Bewuchs ist der Ordnungsbehörde nicht möglich, da das Sprengstoffrecht keine Ermächtigungsgrundlage vorsieht, nach welcher Umwelt-/Naturschutz als ausschließliches Kriterium herangezogen werden kann.

### 4. Änderung der Stadtordnung

Da die Ausnahmetatbestände für ein Abbrennverbote von pyrotechnischen Gegenständen, bundes- und landesrechtlich abschließend geregelt wurden, liegt keine Ermächtigungsgrundlage für eine weitergehende Regelung im Rahmen der Stadtordnung der Stadt Brandenburg an der Havel vor.

### 5. Erlass einer Allgemeinverfügung

Aufgrund der vorliegenden landes- und bundesrechtlichen, spezialgesetzlichen Regelungen, ist grundsätzlich auch die Anwendung des § 13 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg zum Schutz vor einer im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nur in sehr eingeschränktem Maße möglich.

Obwohl der Gesetzgeber davon ausgeht, dass bei Beachtung der bestehenden Gesetzeslage und bei ordnungsgemäßer Handhabung von zugelassenen pyrotechnischen Gegenständen keine erhöhte Gefahr besteht, kann es zu massivem Ausschreitungen und Fehlverhalten nicht nur einzelner Personen, analog denen auf dem Köllner Domplatz kommen, welche ein Handeln der Ordnungsbehörden erfordern.

Der Ordnungsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass es im Bereich des Marienberges am 31.12.2019 zu einer stark erhöhten Besucherzahl gekommen ist. Eine Nachfrage bei der Polizei hat ergeben, dass keine Anzeigen für den Bereich des Marienberges zum Jahreswechsel 2019/2020 erstattet worden sind.

Letztlich sind auch die Flucht- bzw. Ausweichmöglichkeiten für die Besucher im Falle des Fehlverhaltens Einzelner auf dem Marienberg grundsätzlich gegeben.

6. Bürgerpark Marienberg – Benutzerordnung

Im Rahmen der BUGA 2015 wurde der Marienpark der Stadt Brandenburg an der Havel zu einem der attraktivsten Anziehungspunkte für die Besucher umgestaltet.

Im Anschluss an die BUGA gab es viele Anregungen und Ideen, wie dieser Bereich der Stadt künftig für die Bürger der Stadt Brandenburg an der Havel vollumfänglich zugänglich bleibt und gleichzeitig umfassend vor Beschädigungen geschützt werden kann. Eine Möglichkeit war die Schaffung einer öffentlichen Einrichtung.

Nicht zu den öffentlichen Einrichtungen gehören die Sachen im Gemeingebrauch, die im Rahmen der Widmung von jedem auch ohne besondere Zulassung genutzt werden dürfen, etwa öffentliche Parks.

Man hat sich dafür entschieden, den Bürgerpark Marienberg einzufrieden und die Regeln der Benutzung des Bürgerparks in einer Benutzerordnung festzuschreiben. Eine Widmung für bestimmte öffentliche Zwecke und deren Benutzung durch die Einwohner bzw. eine Zweckbestimmung für einen festgelegten Personenkreis ist nicht erfolgt.

Damit ist der Marienberg keine öffentliche Einrichtung sondern für jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs zugänglich. Eine Einschränkung des Gemeingebrauchs, z.B. durch Änderung der Benutzungsordnung 07.07.2017 – SVV Beschluss Nr. 171/2017 und Aufnahme eines allgemeinen „Böllerverbots“, ist damit nicht zulässig (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 04.05.2010, Az. 3 RBs 12/10).

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Michael Brandt

